

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

Der Trägerverein »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, **Herrn Bezirksrat Alexander Küßwetter**

der Bezirk Mittelfranken

vertreten durch **Herrn Bezirkstagspräsident Richard Bartsch**

die Stadt Fürth

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

der Landkreis Nürnberger Land

vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder

die Marktgemeinde Schnaittach

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Frank Pitterlein

die Stadt Schwabach

vertreten durch **Herrn Oberbürgermeister Matthias Thürauf**

schließen folgende

Finanzvereinbarung

bzgl. des Trägervereins

»Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

§ 1 Grundsätzliche Regelung

- (1) Die Träger des Vereines sind gem. § 4 Buchstabe b) der Vereins-Satzung ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für die Bereitstellung finanzieller Mittel verantwortlich.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu -ENTWURF-**

Der Trägerverein »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, **Herrn Landrat Armin Kroder**

der Bezirk Mittelfranken

vertreten durch **Herrn Bezirkstagspräsident Peter Daniel Forster**

die Stadt Fürth

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

der Landkreis Nürnberger Land

vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder

die Marktgemeinde Schnaittach

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Frank Pitterlein

die Stadt Schwabach

vertreten durch **Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß**

schließen folgende

Finanzvereinbarung

bzgl. des Trägervereins

»Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

§ 1 Grundsätzliche Regelung

- (1) Die Träger des Vereines sind gem. § 4 Buchstabe b) der Vereins-Satzung ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für die Bereitstellung finanzieller Mittel verantwortlich.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins soll der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte umlagefähige Betriebsaufwand entsprechend des zukünftigen zusätzlichen Stimmenanteils nach § 11 Buchstabe b) der Vereins-Satzung mit folgendem neuen Finanzschlüssel gedeckt werden:

Bezirk Mittelfranken:	40,76%
Stadt Fürth:	40,76%
Landkreis Nürnberger Land:	10,94%
Markt Schnaittach:	3,77%
Stadt Schwabach:	3,77%

Diese prozentuale Aufteilung basiert auf den Umlagezahlungen der einzelnen Träger **in 2018** und deren Verhältnis zur Gesamtumlage.

§ 2 Umlagen ab **2019** / Umlagefähiger Betriebsaufwand

- (1) Die Träger verpflichten sich, die gesamte **Umlage im Jahr 2019 auf 880.604 Euro/Jahr zu erhöhen**. Dieser Betrag basiert auf der bisherigen Finanzvereinbarung (fortlaufende Berechnung) zuzüglich jeweils **100.000 Euro Aufstockungsmittel der beiden großen Träger**.
- (2) Umlagefähiger Betriebsaufwand sind sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich der Ausgaben für Investitionen, soweit es nicht den in § 4 genannten Aufwand betrifft.
- (3) Nachfolgend werden die Umlagen tabellarisch aufgezeigt, wie sie sich gem. dem **neuen Finanzschlüssel errechnen**:

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu -ENTWURF-**

- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins soll der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte umlagefähige Betriebsaufwand entsprechend des zukünftigen zusätzlichen Stimmenanteils nach § 11 Buchstabe b) der Vereins-Satzung mit folgendem neuen Finanzschlüssel gedeckt werden:

Bezirk Mittelfranken:	40,76%
Stadt Fürth:	40,76%
Landkreis Nürnberger Land:	10,94%
Markt Schnaittach:	3,77%
Stadt Schwabach:	3,77%

²Diese prozentuale Aufteilung basiert auf den Umlagezahlungen der einzelnen Träger **in 2023** und deren Verhältnis zur Gesamtumlage.

§ 2 Umlagen ab **2024** / Umlagefähiger Betriebsaufwand

- (1) ¹Die Träger verpflichten sich, die gesamte **Umlage im Jahr 2024 auf 1.033.649,25 Euro/Jahr zu erhöhen**. ²Dieser Betrag basiert auf der bisherigen Finanzvereinbarung (Umlage 2023) **zuzüglich 49.396 Euro Aufstockungsmittel der Träger für die Sachkosten und einer Steigerung der Personalkostenerstattung um 5,5 %**.
- (2) Umlagefähiger Betriebsaufwand sind sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich der Ausgaben für Investitionen, soweit es nicht den in § 4 genannten Aufwand betrifft.
- (3) Nachfolgend werden die Umlagen tabellarisch aufgezeigt, wie sie sich gem. dem **Finanzschlüssel errechnen**:

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

Träger	Finanzschlüssel ab 2019	Umlage 2019
Bezirk Mittelfranken	40,76%	358.934,19 €
Stadt Fürth	40,76%	358.934,19 €
Landkreis Nürnberger Land	10,94%	96.338,08 €
Markt Schnaittach	3,77%	33.198,77 €
Stadt Schwabach	3,77%	33.198,77 €
Summe	100,00%	880.604,00 €

- (4) ¹ Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der zukünftigen Umlagezahlungen ab dem **Haushaltsjahr 2020** wird der umlagefähige Betriebsaufwand wie folgt berechnet:

Die mittelfristig entstehenden aufgerundeten Personalkosten betragen 630.000 Euro (Personalkosten-Basisbetrag), die restlichen rund 250.604 Euro resultieren dementsprechend aus dem Sachkostenbereich. ²Damit zukünftige Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen, Energiekosten etc.) aufgefangen werden können, wird der Personalkosten-Basisbetrag von 630.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2,5% erhöht; dabei wird der Betrag aufkumuliert für die Folgejahre berechnet. ³Die restlichen 250.604 Euro werden zu dem jeweils dynamisierten Betrag dazuaddiert.

- (5) Für die Finanzierung einmaliger oder außergewöhnlicher Aufwendungen können gesonderte Regelungen getroffen werden; diese sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Träger-Kommunen umlagefähig.
- (6) Die Umlage-Zahlungen sind monatlich mit den entsprechenden Anteilen auf das Vereinskonto zu leisten.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu -ENTWURF-**

Träger	Finanzschlüssel ab 2024	Umlage 2024
Bezirk Mittelfranken	40,76%	421.315,43 €
Stadt Fürth	40,76%	421.315,43 €
Landkreis Nürnberger Land	10,94%	113.081,23 €
Markt Schnaittach	3,77%	38.968,58 €
Stadt Schwabach	3,77%	38.968,58 €
Summe	100,00%	1.033.649,25 €

- (4) ¹ Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der zukünftigen Umlagezahlungen ab dem **Haushaltsjahr 2024** wird der umlagefähige Betriebsaufwand wie folgt berechnet:

Die mittelfristig entstehenden Personalkosten betragen 733.649,25 Euro, die restlichen rund 300.000 Euro resultieren dementsprechend aus dem Sachkostenbereich. ²Damit zukünftige Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen, Stufensteigerungen etc.) aufgefangen werden können, wird der Personalkostenbetrag aus 2023 von 695.402,12 Euro im Haushaltsjahr 2024 einmalig um 5,5 % erhöht; ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2,5% erhöht; dabei wird der Betrag kumuliert für die Folgejahre berechnet. ³Der Sachkosten-basisbetrag beträgt im Jahr 2024 300.000 Euro, im Jahr 2025 325.000 Euro und ab dem Jahr 2026 350.000 Euro. Der entsprechende jährliche Sachkostenbasisbeitrag wird zu dem jeweils dynamisierten Personalkostenbetrag addiert.

- (5) Für die Finanzierung einmaliger oder außergewöhnlicher Aufwendungen können gesonderte Regelungen getroffen werden; diese sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Träger-Kommunen umlagefähig.
- (6) Die Umlage-Zahlungen sind monatlich mit den entsprechenden Anteilen auf das Vereinskonto zu leisten.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

§ 3 Eigentum

¹Das von den Mitgliedern des Trägervereins im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen fällt nicht in das Vereinsvermögen, sondern verbleibt im Eigentum des jeweiligen Mitglieds. ²Für das von den Mitgliedern des Trägervereins im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen wird keine Miete erhoben.

§ 4 Bauunterhalt und Investitionen

¹Der Aufwand für Bauunterhalt und Investitionen für Gebäude und Grundstücke ist in § 2 Buchstabe d) der Vereins-Satzung geregelt und zählt nicht zum umlagefähigen Betriebsaufwand.

²Jeder Grundstückseigentümer handelt insoweit in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Kündigung

(1) ¹Die Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung **ab 01.01.2019** in Kraft und mit **Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft**.

²Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Finanzvereinbarung vom **Dezember 2015** einschließlich die Finanzvereinbarung ergänzenden Vereinbarungen außer Kraft.

(2) Die Finanzvereinbarung kann auch vor Ablauf der regulären Laufzeit von jedem Trägermitglied und dem Trägerverein mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) ¹Die Träger verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über eine Fortsetzung der Finanzvereinbarung aufzunehmen. ²Für den Fall, dass diese Verhandlungen bis zum Ende der Laufzeit nicht abgeschlossen sind, gelten die Inhalte dieser Finanzvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Einschränkung fort, dass die in § 2 Abs. 4 festgelegte Dynamisierung des Umlagebetrags in jedem Fall mit Ablauf des **31.12.2023** endet.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu -ENTWURF-**

§ 3 Eigentum

¹Das von den Mitgliedern des Trägervereins im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen fällt nicht in das Vereinsvermögen, sondern verbleibt im Eigentum des jeweiligen Mitglieds. ²Für das von den Mitgliedern des Trägervereins im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen wird keine Miete erhoben.

§ 4 Bauunterhalt und Investitionen

¹Der Aufwand für Bauunterhalt und Investitionen für Gebäude und Grundstücke ist in § 2 Buchstabe d) der Vereins-Satzung geregelt und zählt nicht zum umlagefähigen Betriebsaufwand.

²Jeder Grundstückseigentümer handelt insoweit in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Kündigung

(1) ¹Die Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung **ab 01.01.2024 in Kraft** und mit **Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft**.

²Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Finanzvereinbarung vom **Januar 2019** einschließlich die Finanzvereinbarung ergänzenden Vereinbarungen außer Kraft.

(2) Die Finanzvereinbarung kann auch vor Ablauf der regulären Laufzeit von jedem Trägermitglied und dem Trägerverein mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) ¹Die Träger verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über eine Fortsetzung der Finanzvereinbarung aufzunehmen. ²Für den Fall, dass diese Verhandlungen bis zum Ende der Laufzeit nicht abgeschlossen sind, gelten die Inhalte dieser Finanzvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Einschränkung fort, dass die in § 2 Abs. 4 festgelegte Dynamisierung des Umlagebetrags in jedem Fall mit Ablauf des **31.12.2028** endet.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

³Der **ab 2024** zu leistende Umlagebetrag ist auf den **in 2023** gültigen Höchstbetrag gedeckelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich herankommt.

Fürth, den
Jüdisches Museum Franken

Alexander Küßwetter, Vorsitzender

Ansbach, den
Bezirk Mittelfranken

Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu -ENTWURF-**

³Der **ab 2029** zu leistende Umlagebetrag ist auf den **in 2028** gültigen Höchstbetrag gedeckelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich herankommt.

Fürth, den
Jüdisches Museum Franken

Armin Kroder, Erster Vorsitzender

Ansbach, den
Bezirk Mittelfranken

Peter Daniel Forster, Bezirkstagspräsident

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

Lauf, den
Landkreis Nürnberger Land

Armin Kroder, Landrat

Schnaittach, den
Markt Schnaittach

Frank Pitterlein, 1. Bürgermeister

Schwabach, den
Stadt Schwabach

Matthias Thürauf, Oberbürgermeister

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu -ENTWURF-**

Lauf, den
Landkreis Nürnberger Land

Helmut Brückner, Stv. Landrat

Schnaittach, den
Markt Schnaittach

Frank Pitterlein, 1. Bürgermeister

Schwabach, den
Stadt Schwabach

Peter Reiß, Oberbürgermeister